

Grazer Zeitung



Das Land
Steiermark

AMTSBLATT FÜR DIE STEIERMARK

Jahrgang 216

Stück 3

Ausgegeben und versendet
am 17. Jänner 2020

INHALT

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung:

- | | |
|---|---|
| 3. Verein Service Center Österreichische Gebärdensprache barrierefrei; Haussammlung | 6 |
| 4. Ausschreibung der Forschungspreise des Landes Steiermark 2020 (Erzherzog-Johann-Forschungspreis des Landes Steiermark, Forschungspreis des Landes Steiermark, Förderungspreis des Landes Steiermark) | 6 |

Verlautbarungen anderer Behörden:

- | | |
|---|----|
| Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag; Abänderung der von der Steiermärkischen Landesregierung festgesetzten Jagdzeiten, § 49 Abs. 4 Stmk. Jagdgesetz; Verordnung (Eigenjagdgebiet „Karlon“) | 8 |
| Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag; Abänderung der von der Steiermärkischen Landesregierung festgesetzten Jagdzeiten, § 49 Abs. 4 Stmk. Jagdgesetz; Verordnung (Eigenjagdgebiet „Fladischer“) | 9 |
| Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag; Abänderung der von der Steiermärkischen Landesregierung festgesetzten Jagdzeiten, § 49 Abs. 4 Stmk. Jagdgesetz; Verordnung (Eigenjagdgebiete „Zöbererhöhe“ und „Hammerwald“) | 9 |
| Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag; Abänderung der von der Steiermärkischen Landesregierung festgesetzten Jagdzeiten, § 49 Abs. 4 Stmk. Jagdgesetz; Verordnung (Gemeindejagd „KG Göriach“) | 10 |
| Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld; Dr. med. Mario Csiza, Ansuchen um Bewilligung zur Führung einer ärztlichen Hausapotheke in 8241 Dechantskirchen, Schlag bei Thalberg 4; Kundmachung | 10 |
| Bezirkshauptmannschaft Murtal; Dr. Mariella Reichsthaler, Weißkirchen in Steiermark, Ansuchen um Bewilligung zum Betrieb einer ärztlichen Hausapotheke in 8741 Weißkirchen in Steiermark; Kundmachung | 10 |
| Bezirkshauptmannschaft Voitsberg; Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens (Nr. O 329) | 11 |

Sonstige Verlautbarungen:

- | | |
|--|----|
| Reihenhausanlage in Massivbauweise z.Hd. Gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft Köflach reg.Gen. m.b.H.; Bekanntmachung (Professionistenleistungen für die „Errichtung einer Reihenhausanlage mit 17 Wohneinheiten in Massivbauweise“ in zwei Bauabschnitten in 8350 Sankt Anna am Aigen) | 11 |
| MSZ Hauptplatz 34 GmbH & Co KG, Südtirolerplatz 3, 8160 Weiz; Umfassende Sanierung und Assanierung Hauptplatz 34, 8181 Sankt Ruprecht a.d.R. (11 WE) | 12 |

Ausschreibungen und Bekanntmachungen an: abteilung2@stmk.gv.at

Stück 4 Erscheinungstermin: Freitag, 24.01.2020

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

Stück 5 Erscheinungstermin: Freitag, 31.01.2020

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

www.grazerzeitung.at

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

A3 Verfassung und Inneres

Nr. 3

ABT03-1.0-173699/2019-6

3. Jänner 2020

Verein Service Center Österreichische Gebärdensprache barrierefrei; Haussammlung

An alle Bezirkshauptmannschaften, die Politische Expositur der Bezirkshauptmannschaft Liezen in Gröbming, den Magistrat Graz, die Landespolizeidirektion Graz und das Polizeikommissariat Leoben und alle Gemeindeämter

Dem Verein Service Center Österreichische Gebärdensprache barrierefrei mit Sitz in 1100 Wien, Waldgasse 13/2, wurde gemäß den §§ 1, 4, 5 und 9 Abs. 1 lit. a des Steiermärkischen Sammlungsgesetzes, LGBl. Nr. 82/1964 i.d.F. LGBl. Nr. 87/2013, die Bewilligung zur Durchführung einer öffentlichen Sammlung wie folgt erteilt:

Sammlungszeitraum: 17. Februar 2020 bis 4. März 2020

Sammlungsbereich: Bundesland Steiermark

Sammlungsform: Haussammlung

Sammlungszweck: Erhaltung des Service Center ÖGS barrierefrei und die damit verbundenen Projekte wie:

Das Relay-Service (Dolmetsch-Telefondienst für gehörlose Menschen),
das Gebärdensprache.tv – österreichweit die einzige Nachrichtenplattform für gehörlose Menschen,
das Filmstudio produziert Gehörlosensprachvideos und
die Akademie hält Sensibilisierungsschulungen zum Thema Gehörlosigkeit.

Dem Sammlungsveranstalter wurde unter anderem die Auflage erteilt, den Beginn der Sammlung den Gemeinden, in deren Gebiet die Sammlung veranstaltet wird, in Graz auch der Landespolizeidirektion und in Leoben dem Polizeikommissariat, zeitgerecht vorher anzuzeigen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

T e m m e l

A8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft

Nr. 4

ABT08-6145/2020-2

17. Jänner 2020

Ausschreibung der Forschungspreise des Landes Steiermark 2020

- Erzherzog-Johann-Forschungspreis des Landes Steiermark
- Forschungspreis des Landes Steiermark
- Förderungspreis des Landes Steiermark

Um hervorragenden Leistungen auf allen Gebieten der Forschung sichtbare Anerkennung zu verschaffen und sowohl etablierte Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler als auch junge steirische Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler im verstärkten Maße zu wissenschaftlichen Leistungen anzuregen, wurden die „**Forschungspreise des Landes Steiermark**“ (Erzherzog-Johann-Forschungspreis, Forschungspreis und Förderungspreis) geschaffen.

Die Forschungspreise des Landes Steiermark werden jährlich ausgeschrieben bzw. verliehen. Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung besteht nicht.

Erzherzog-Johann-Forschungspreis des Landes Steiermark

Durch den Erzherzog-Johann-Forschungspreis sollen hervorragende Leistungen **in allen Wissenschaftsdisziplinen, die die politische, geisteswissenschaftliche und technologische Gesellschaftsentwicklung der Steiermark fördern und im Sinne des joanneischen Gedankens voranbringen, ausgezeichnet werden.** Der Erzherzog-Johann-Forschungspreis kann

nicht geteilt werden. Falls keine auszeichnungswürdige Arbeit vorliegt, ist von der Verleihung des Erzherzog-Johann-Forschungspreises Abstand zu nehmen.

Forschungspreis für Wissenschaft und Forschung des Landes Steiermark

Durch den Forschungspreis sollen hervorragende Leistungen **auf allen Gebieten der wissenschaftlichen Forschung ausgezeichnet werden**. Der Forschungspreis wird als Hauptpreis an eine **anerkannte Wissenschaftlerin/einen anerkannten Wissenschaftler** verliehen und kann nicht geteilt werden. Falls keine auszeichnungswürdige Arbeit vorliegt, ist von der Verleihung des Forschungspreises als Hauptpreis abzusehen.

Förderungspreis für Wissenschaft und Forschung des Landes Steiermark

Durch den Förderungspreis sollen hervorragende Leistungen **auf allen Gebieten der wissenschaftlichen Forschung ausgezeichnet werden**. Der Förderungspreis wird an eine **jüngere Wissenschaftlerin/einen jüngeren Wissenschaftler** verliehen und sollte ein Alter von 39 Jahren zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht überschritten haben. Der Förderungspreis kann geteilt werden. Falls keine auszeichnungswürdige Arbeit vorliegt, ist von der Verleihung des Förderungspreises abzusehen.

Dotation

Erzherzog-Johann-Forschungspreis 12.000,00 Euro

Forschungspreis 12.000,00 Euro

Förderungspreis 12.000,00 Euro

Voraussetzungen

Bewerberinnen/Bewerber um einen der „**Forschungspreise des Landes Steiermark**“ (Erzherzog-Johann-Forschungspreis, Forschungspreis oder Förderungspreis) müssen die österreichische oder eine EU-Staatsbürgerschaft besitzen und eines der folgenden Kriterien erfüllen: im Land Steiermark geboren sein oder dort ihren ordentlichen Wohnsitz (Haupt- oder Nebenwohnsitz) oder ein Anstellungsverhältnis zu einer steirischen Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung haben. Staatsbürgerinnen/Staatsbürger von EU-Staaten und Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, soweit es sich aus diesem Übereinkommen ergibt.

- Bewerberinnen/Bewerber können auch von Dritten vorgeschlagen werden.
- Für Arbeiten, die bereits mit einem Preis ausgezeichnet wurden und/oder zeitgleich bei einem anderen Bewerb eingereicht werden, erfolgt keine Preiszuerkennung.
- Die Bewerberinnen/Bewerber müssen in der wissenschaftlichen Forschung tätig gewesen sein und aufgrund ihrer bisherigen Leistungen die Gewähr für weitere Forschungsergebnisse auf dem Gebiet der eingereichten Arbeiten bieten.
- Für eine Diplom-/Masterarbeit, eine Dissertation/PhD-Thesis oder ein abgeschlossenes Lebenswerk wird der Preis nicht vergeben.
- Die Wiedereinreichung einer bereits zuvor eingereichten Arbeit für einen der steirischen Forschungspreise ist zulässig.

Auswahl

Die Auswahl der Preisträgerin/des Preisträgers erfolgt durch eine Jury, welche vom zuständigen Regierungsmitglied der Steiermärkischen Landesregierung bestellt wurde.

Bewerbungsunterlagen

Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt sein und Folgendes enthalten:

- Name und Kontakt der Bewerberin/des Bewerbers
- Titel der auszuzeichnenden wissenschaftlichen Arbeit
- Angabe der Zeitschrift bzw. des Links wo die Arbeit publiziert wurde respektive Angabe des Verlages
- veröffentlichungsfähige, populärwissenschaftliche Kurzfassung respektive Darstellung der gesellschaftspolitischen Relevanz der eingereichten Arbeit (ca. 15 Zeilen)
- aussagekräftige Beschreibung der auszuzeichnenden Arbeit im Umfang von ca. 2 Seiten
- anschauliche Darstellung des eigenen wissenschaftlichen Umfeldes der Bewerberin/des Bewerbers
- Darstellung des eigenen substantiell prägenden Anteiles/Beitrages am Gesamtwerk bei Arbeiten einer kollektiven Autorenschaft sowohl in der Bewerbung als auch im beizubringenden wissenschaftlichen Gutachten

- Für eine Bewerbung um den Erzherzog-Johann-Forschungspreis – Beschreibung des Steiermarkbezuges: Darstellung der politischen, geisteswissenschaftlichen und technologischen Gesellschaftsentwicklung der Steiermark im Sinne des joanneischen Gedankens
- Erklärung, dass für die vorgelegte Arbeit bisher kein Preis an Sie vergeben wurde und diese Arbeit auch bei keinem anderen Bewerb eingereicht wurde
- Erklärung, dass es sich bei der vorgelegten Arbeit weder um eine Diplomarbeit noch um eine Dissertation handelt
- Titel, Name, Institution und Adresse der Gutachterin des Gutachters

Folgende Dokumente sind als pdf-Datei anzuschließen:

- auszeichnende wissenschaftliche Arbeit - (Bewerben kann man sich nur mit einer Arbeit – außer, es handelt sich um mehrere Fachaufsätze zu einem Thema.)
- institutionsexternes, wissenschaftlich qualifiziertes Gutachten über die eingereichte Arbeit - (Wenn möglich, so sollte es ein internationales Gutachten sein.)
- Lebenslauf
- Publikationsliste bzw. Werkliste
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Meldezettel

Einreichung

Die entsprechenden Bewerbungsunterlagen sind **vom 17. Jänner – 17. April 2020** in elektronischer Form (möglichst in Form von PDF-Dokumenten) an wissenschaft-forschung@stmk.gv.at mittels des vollständig bearbeiteten Antragsformulars samt den beizulegenden Unterlagen zu senden.

Weitere Informationen zur Ausschreibung finden Sie unter: <http://www.wissenschaft.steiermark.at/cms/ziel/76925500/DE/>

Bei offenen Fragen steht Ihnen die zuständige Referentin, Frau Maria Ladler, Referat Wissenschaft und Forschung, Tel. 0316/877-2003, E-Mail: maria.ladler@stmk.gv.at, jederzeit zur Verfügung.

Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 17. April 2020.

(Auszug aus der Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 5. Februar 2015 über das Statut des Erzherzog-Johann-Forschungspreises des Landes Steiermark, kundgemacht in der Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark, Stück 7, Nr. 37, am 13. Februar 2015 sowie über das Statut des Forschungs- und Förderungspreises für Wissenschaft und Forschung des Landes Steiermark, kundgemacht in der Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark, Stück 7, Nr. 36, am 13. Februar 2015).

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Die Landesrätin:

Eibinger-Miedl

Verlautbarungen anderer Behörden

Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag

BHBM-8332/2020

13. Jänner 2020

Abänderung der von der Steiermärkischen Landesregierung festgesetzten Jagdzeiten, § 49 Abs. 4 Stmk. Jagdgesetz; Verordnung

Gemäß § 49 Abs. 4 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, i.d.F. LGBl. Nr. 59/2018, wird für das Eigenjagdgebiet „Karlton“ mit Revier Nr. 025061623 aus Gründen der Wildstandregulierung wegen Gefahr in Verzug die von der Steiermärkischen Landesregierung mit Verordnung vom 9. März 1987, i.d.F. LGBl. Nr. 114/2016, festgesetzte Jagdzeit für Rotwild für das Jagdjahr 2019/2020 – unter Beachtung der tierschutzrechtlichen Vorschriften – wie folgt verlängert:

Rotwild weiblich: 15. Jänner 2020

Rotwild männlich: 31. Jänner 2020

Hinweis:

In dieser Zeit dürfen die mit genehmigten Abschussplan des Bezirksjägermeisters des Jagdbezirktes Bruck/Mur vom 25. April 2019 genehmigten und bis dato noch nicht erlegten Stücke Rotwild erlegt werden. Die Vorschriften über Mindestabschüsse und Höchstabschüsse der einzelnen Klassen sowie die Abschussrichtlinien für die Steiermark gelten auch in dieser Zeit unverändert.

Der Bezirkshauptmann:
P r e i n e r

Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag

BHBM-8304/2020

13. Jänner 2020

**Abänderung der von der Steiermärkischen Landesregierung festgesetzten Jagdzeiten,
§ 49 Abs. 4 Stmk. Jagdgesetz; Verordnung**

Gemäß § 49 Abs. 4 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, i.d.F. LGBl. Nr. 59/2018, wird für das Eigenjagdgebiet „Fladischer“ mit Revier Nr. 025061888 aus Gründen der Wildstandregulierung wegen Gefahr in Verzug die von der Steiermärkischen Landesregierung mit Verordnung vom 9. März 1987, i.d.F. LGBl. Nr. 114/2016, festgesetzte Jagdzeit für Rotwild für das Jagdjahr 2019/2020 – unter Beachtung der tierschutzrechtlichen Vorschriften – wie folgt verlängert:

Rotwild weiblich: 15. Jänner 2020
Rotwild männlich: 31. Jänner 2020

Hinweis:

In dieser Zeit dürfen die mit genehmigten Abschussplan des Bezirksjägermeisters des Jagdbezirktes Bruck/Mur vom 25. April 2019 genehmigten und bis dato noch nicht erlegten Stücke Rotwild erlegt werden. Die Vorschriften über Mindestabschüsse und Höchstabschüsse der einzelnen Klassen sowie die Abschussrichtlinien für die Steiermark gelten auch in dieser Zeit unverändert.

Der Bezirkshauptmann:
P r e i n e r

Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag

BHBM-6131/2020

13. Jänner 2020

**Abänderung der von der Steiermärkischen Landesregierung festgesetzten Jagdzeiten,
§ 49 Abs. 4 Stmk. Jagdgesetz; Verordnung**

Gemäß § 49 Abs. 4 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, i.d.F. LGBl. Nr. 59/2018, wird für die Eigenjagdgebiete „Zöbererhöhe“ mit Revier Nr. 025070533 und „Hammerwald“ mit Revier Nr. 025072448 aus Gründen der Wildstandregulierung wegen Gefahr in Verzug die von der Steiermärkischen Landesregierung mit Verordnung vom 9. März 1987, i.d.F. LGBl. Nr. 114/2016, festgesetzte Jagdzeit für Rotwild für das Jagdjahr 2019/2020 – unter Beachtung der tierschutzrechtlichen Vorschriften – wie folgt verlängert:

Rotwild weiblich: 15. Jänner 2020
Rotwild männlich: 31. Jänner 2020

Hinweis:

In dieser Zeit dürfen die mit genehmigten Abschussplan des Bezirksjägermeisters des Jagdbezirktes Bruck/Mur vom 13. Juli 2019 genehmigten und bis dato noch nicht erlegten Stücke Rotwild erlegt werden. Die Vorschriften über Mindestabschüsse und Höchstabschüsse der einzelnen Klassen sowie die Abschussrichtlinien für die Steiermark gelten auch in dieser Zeit unverändert.

Der Bezirkshauptmann:
P r e i n e r

Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag

BHBM-9210/2020

14. Jänner 2020

**Abänderung der von der Steiermärkischen Landesregierung festgesetzten Jagdzeiten,
§ 49 Abs. 4 Stmk. Jagdgesetz; Verordnung**

Gemäß § 49 Abs. 4 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, i.d.F. LGBl. Nr. 59/2018, wird für die Gemeindejagd „KG Göriach“ mit Revier Nr. 025061706, verpachtet an die Jagdgesellschaft Göriach, aus Gründen der Wildstandregulierung wegen Gefahr in Verzug die von der Steiermärkischen Landesregierung mit Verordnung vom 9. März 1987, i.d.F. LGBl. Nr. 114/2016, festgesetzte Jagdzeit für Rotwild für das Jagdjahr 2019/2020 – unter Beachtung der tierschutzrechtlichen Vorschriften – wie folgt verlängert:

Rotwild weiblich: 15. Jänner 2020

Rotwild männlich: 31. Jänner 2020

Hinweis:

In dieser Zeit dürfen die mit genehmigten Abschussplan des Bezirksjägermeisters des Jagdbezirktes Bruck/Mur vom 25. April 2019 genehmigten und bis dato noch nicht erlegten Stücke Rotwild erlegt werden. Die Vorschriften über Mindestabschüsse und Höchstabschüsse der einzelnen Klassen sowie die Abschussrichtlinien für die Steiermark gelten auch in dieser Zeit unverändert.

Der Bezirkshauptmann:
P r e i n e r

Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

BHBF-2123/2020-3

9. Jänner 2020

**Dr. med. Maria Csiza, Ansuchen um Bewilligung zur Führung einer ärztlichen Hausapotheke
in 8241 Dechantskirchen, Schlag bei Thalberg 4; Kundmachung**

Herr Dr. med. Mario Csiza, Arzt für Allgemeinmedizin, hat um Bewilligung einer ärztlichen Hausapotheke an seinem Berufssitz in 8241 Dechantskirchen, Schlag bei Thalberg 4, angesucht.

Nach Maßgabe der §§ 48 und 53 des Apothekengesetzes können die Inhaber von öffentlichen Apotheken ihre etwaigen Ansprüche gegen die Errichtung binnen 6 Wochen vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld mündlich oder schriftlich einbringen. Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr berücksichtigt. 1/2020

Der Bezirkshauptmann:
i. V. R a i t h - S c h w e i g h o f e r

Bezirkshauptmannschaft Murtal

BHMT-8724/2020-2

13. Jänner 2020

**Dr. Mariella Reichsthaler, Weißkirchen in Steiermark, Ansuchen um Bewilligung zum Betrieb
einer ärztlichen Hausapotheke in 8741 Weißkirchen in Steiermark; Kundmachung**

Frau Dr. Mariella Reichsthaler, 8750 Weißkirchen in Steiermark, Wöllmerdorf 23, hat um Bewilligung zum Betrieb einer ärztlichen Hausapotheke, als Nachfolge des Herrn Dr. Alexander Mlaker, angesucht. Die Betriebsstätte soll sich in 8741 Weißkirchen in Steiermark, Zeltwegerstraße 21, befinden.

Gemäß § 48 des Apothekengesetzes wird dies mit dem Beifügen verlautbart, dass Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 4 und 5 betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der Hausapotheke als nicht gegeben erachten, etwaige

Einsprüche gegen die Neuerrichtung binnen 6 Wochen vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für Steiermark“ an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Murtal mündlich oder schriftlich einbringen können.

Später eingelangte Einsprüche werden nicht berücksichtigt.

2/2020

Die Bezirkshauptfrau:

i.V. P l ö b s t

Bezirkshauptmannschaft Voitsberg

BHVO-95645/2016-238

14. Jänner 2020

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens

Das Dienstabzeichen mit der Nr. O 329 des Fischereiaufsehers Franz Leitner, geboren am 7. Jänner 1941, wohnhaft in Graden 100, 8592 Köflach, ausgegeben von der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg am 31. August 1977, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der Bezirkshauptmann:

P e i ß l

Sonstige Verlautbarungen

Reihenhausanlage in Massivbauweise
z.Hd. Gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft Köflach reg. Gen.m.b.H.
Grazer Straße 2, 8580 Köflach, Tel. 03144/70811

10. Jänner 2020

Bekanntmachung

Die Gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft Köflach reg. Gen.m.b.H., (kurz SGK), schreibt die Professionistenleistungen für die „Errichtung einer Reihenhausanlage mit 17 Wohneinheiten in Massivbauweise“ in zwei Bauabschnitten in 8350 Sankt Anna am Aigen öffentlich aus.

Gewerke:

Baumeisterarbeiten inkl. Außenanlagen	Fliesenlegerarbeiten
Trockenbauarbeiten	Dachdecker-, Schwarzdecker und Spenglerarbeiten
Schlosser- und Glaserarbeiten	Bautischlerarbeiten
Zimmermeisterarbeiten	Kunststoffalufenster und Sonnenschutz
Malerarbeiten	Haustechnik (Heizung/Klima/Lüftung/Sanitär)
Bodenlegerarbeiten	Elektroinstallationsarbeiten

Anforderung Anbotsunterlagen: **kostenlos**, per E-Mail: sgk@sgk.at oder Fax: 03144/70811-76 ab sofort. Die Zusendung erfolgt ausschließlich in digitaler Form ab **20. Jänner 2020**.

Abgabe: **Anbotsunterlagen in Papierform samt digitalem Datenträger bis Dienstag, 18. Februar 2020 bis 11.00 Uhr** im Büro der SGK.

Die Angebotseröffnung findet anschließend ab **11.15 Uhr** statt.

Fragen zur Ausschreibung: Architekturbüro Paugger – Tel. 03155/4406

3/2020

Für die Geschäftsführung

Österreichische Post AG
WZ 02Z032440 W
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 2 Zentrale Dienste
Hofgasse 15, 8010 Graz

Zengerer Planungs GmbH,
Bauplanung – Bauaufsicht – Revitalisierung

9. Jänner 2020

Ausschreibung

Bauherr: MSZ Hauptplatz 34 GmbH & Co KG, Südtiroler Platz 3, 8160 Weiz

Bauvorhaben: Umfassende Sanierung und Assanierung Hauptplatz 34, 8181 Sankt Ruprecht a.d.R. (11 WE)

Art der Leistung/Gewerke: Baumeisterarbeiten (inkl. Putzarbeiten), Abbrucharbeiten, Holzbauarbeiten, Außenanlagenarbeiten, Dachdecker-/Spenglerarbeiten, HKLS, Elektro

Baubeginn: April 2020

Fertigstellung: April 2021

Die Angebotsunterlagen beinhalten des digitale LV inkl. ÖNORM-Datenträger und digitale Pläne und sind kostenlos.

Bestellfrist: ab 20. Jänner 2020, Bestellungen per E-Mail an office@zip.at; Versand erfolgt ausschließlich mittels Downloadlink

Angebotsabgabe + Eröffnung: Montag, 10. Februar 2020 (Uhrzeit siehe Deckblatt LV)

Die Angebote müssen bis spätestens Montag, 10. Februar 2020 (Uhrzeit siehe Deckel LV) bei der ausschreibenden Stelle eingelangt sein: Zengerer Planungs GmbH, Birkfelderstraße 56, 8160 Weiz. Verspätet eingelangte Angebote bleiben unberücksichtigt. Das Anbot ist verschlossen mit Deckblatt und Firmenstempel abzugeben.

Abgabeort: Zengerer Planungs GmbH, Birkfelderstraße 56, 8160 Weiz

4/2020